

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dortmund**

Lageplan

### Gegenstand des Vorhabens:

„Sonderveranstaltung Phantastischer Lichter Weihnachtsmarkt vom 21.11.2019-29.12.2019 einschließlich“

Das Vorhaben umfasst in der Innenstadt-Nord einen Bereich, der wie folgt abgegrenzt wird:

Im Norden: Westerholz  
Im Osten: Lindenhorster Straße  
Im Süden: Westerholz  
Im Westen: Dortmund- Ems-Kanal

### Zuständige Behörde

Stadt Dortmund  
- Stadtplanungs- und Bauordnungsamt -  
44122 Dortmund

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Das vorstehende Vorhaben „Phantastischer Lichter Weihnachtsmarkt“ vom 21.11.2019-29.12.2019 einschließlich“

wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Lageplan sowie die Betriebs-/ Veranstaltungsbeschreibung liegen für die Dauer eines Monats vom 21.10.2019 bis 21.11.2019 einschließlich im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Burgwall 14, Erdgeschoss, im Vorraum der Zimmer 1, zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich aus:

montags bis mittwochs	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

(außer an Feiertagen).

Während dieser Zeit ist es möglich, sich schriftlich oder mündlich zu den Antragsunterlagen beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 128 oder 117, zu äußern. Die Unterlagen können auch im Internet auf der Seite des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes unter [www.stadtplanungsamt.dortmund.de](http://www.stadtplanungsamt.dortmund.de) eingesehen werden. Hier ist es ebenfalls möglich, Stellungnahmen zum Vorhaben abzugeben. Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern 50 - 23881 und 50 - 25766 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Stadt Dortmund (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

-Es wird darauf hingewiesen, dass

gemäß § 72 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BauO NRW (Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421))

Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) erfüllen (betroffenen Öffentlichkeit, Einwendungen bei einer der in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erheben könne.

-Hingewiesen wird darauf, dass mit Ablauf der Frist alle öffentlich- rechtlichen Einwendungen aus geschlossen sind und der Ausschluss von umweltbezogenen Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren gilt, sowie

-dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Das Stadtplanungs- und Bauordnungsamt beabsichtigt nach der Öffentlichkeitsbeteiligung und deren Auswertung, die beantragte Baugenehmigung zu erteilen.

Dortmund, den 18.10.2019

Grusemann